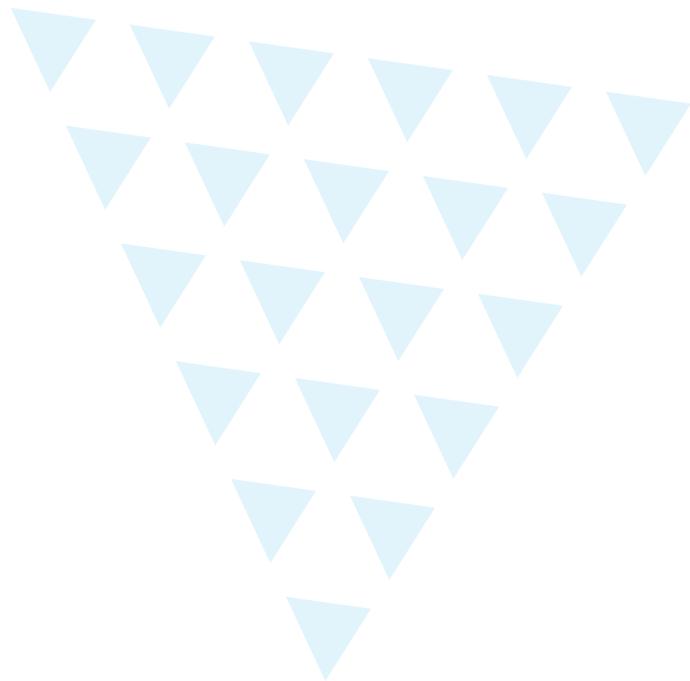


Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 1

Grenzwerte, versicherungstechnische Werte
und Rückstellungen

gültig ab 1. Januar 2024



Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version steht jeweils auf der Website zur Verfügung oder kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge für die Berechnung der gesetzlichen Lohndefinition

1.1.	BVG-Eintrittsschwelle	CHF	22'050
1.2.	BVG-Koordinationsabzug	CHF	25'725
1.3.	BVG-Lohnminimum	CHF	3'675
1.4.	BVG-Lohnmaximum	CHF	62475
1.5.	BVG-Grenzbetrag	CHF	88'200
1.6.	SIFO-Grenzbetrag (Maximallohn für Sicherheitsfonds BVG)	CHF	132'300

2. Lohnmaxima

2.1.	Maximale AHV-Altersrente	CHF	29'400
2.2.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200
2.3.	Maximal versicherbarer Risiko-Lohn (Versicherung Tod und Invalidität)	CHF	500'000
2.4.	Maximal versicherbarer Spar-Lohn (Altersvorsorge)	CHF	882'000

Die maximal versicherbaren Löhne können pro Vorsorgeplan variieren.

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

Die Stiftung führt für die Umrechnung des Altersguthabens in eine lebenslängliche Altersrente zwei unterschiedliche Modelle. Es gibt die Vorsorgemodelle «Split» (S-Modell) und «Umhüllend» (U-Modell). Das für das jeweilige Vorsorgewerk gültige Vorsorgemodell ist im Anschlussvertrag festgehalten. Fehlt darin die explizite Zuordnung in ein Vorsorgemodell, gilt als Standard das S-Modell. Die Umwandlung von laufenden Invalidenrenten in Altersrenten erfolgt gemäss dem gewählten Modell des Vorsorgewerks.

3.1. Vorsorgemodell «Split» (S-Modell)

Das Vorsorgemodell «Split» (S-Modell) kommt nur noch im Jahr 2024 zur Anwendung. Für Pensionierungen ab 1. Januar 2025 kommen die Umwandlungssätze gemäss dem Modell «umhüllend» zu Anwendung. Für Versicherte mit Jahrgang 1965 und älter werden bei Rentenbezug Besitzstandseinlagen zum (teilweisen) Ausgleich der Rentensenkungen dem Altersguthaben gutgeschrieben.

3.1.1. Für das BVG-Obligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer		Frauen						
Alter		Alter		1960	1961	1962	1963	ab 1964
58	5.40 %	58	5.60 %					
59	5.60 %	59	5.80 %					5.60%
60	5.80 %	60	6.00 %				5.85%	5.80%
61	6.00 %	61	6.20 %			6.10%	6.05%	6.00%
62	6.20 %	62	6.40 %		6.35%	6.30%	6.25%	6.20%
63	6.40 %	63	6.60 %	6.60 %	6.55%	6.50%	6.45%	6.40%
64	6.60 %	64	6.80 %	6.80 %	6.78%	6.76%	6.74%	6.60%
65	6.80 %	65	6.90 %	6.90 %	6.86%	6.84%	6.82%	6.80%
66	6.90 %	66	7.00 %	7.00 %	6.98%	6.95%	6.93%	6.90%
67	7.00 %	67	7.10 %	7.10 %	7.08%	7.05%	7.03%	7.00%
68	7.10 %	68	7.25 %	7.25 %	7.25%	7.20%	7.15%	7.10%
69	7.25 %	69	7.40 %	7.40 %	7.40%	7.35%	7.30%	7.25%
70	7.40 %	70						7.40%

3.1.2. Für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer		Frauen						
Alter		Alter		1960	1961	1962	1963	ab 1964
58	4.75 %	58	4.85 %					
59	4.85 %	59	5.00 %					4.85%
60	5.00 %	60	5.10 %				5.05%	5.00%
61	5.10 %	61	5.25 %			5.20%	5.15%	5.10%
62	5.25 %	62	5.40 %		5.40%	5.35%	5.30%	5.25%
63	5.40 %	63	5.55 %	5.55 %	5.55%	5.50%	5.45%	5.40%
64	5.55 %	64	5.75 %	5.75 %	5.70%	5.65%	5.60%	5.55%
65	5.75 %	65	5.90 %	5.90 %	5.90%	5.85%	5.80%	5.75%
66	5.90 %	66	6.05 %	6.05 %	6.05%	6.00%	5.95%	5.90%
67	6.05 %	67	6.25 %	6.25 %	6.20%	6.15%	6.10%	6.05%
68	6.25 %	68	6.45 %	6.45 %	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%
69	6.45 %	69	6.65 %	6.65 %	6.60%	6.55%	6.50%	6.45%
70	6.65 %	70						6.65%

3.1.3. Der jeweilige Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können für das Überobligatorium abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

3.1.4. Die Umwandlungssätze können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen. Die Umwandlungssätze werden im Vorsorgeplan/Individueller Teil des Reglements geregelt.

3.2. Vorsorgemodell «Umhüllend» (U-Modell)

3.2.1. Für die Berechnung der Altersrenten kommen die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Männer		Frauen						
Alter		Alter		1960	1961	1962	1963	ab 1964
58	4.50 %	58	4.60 %					
59	4.60 %	59	4.75 %					4.60%
60	4.75 %	60	4.85 %				4.80%	4.75%
61	4.85 %	61	5.00 %			4.95%	4.90%	4.85%
62	5.00 %	62	5.15 %		5.15%	5.10%	5.05%	5.00%
63	5.15 %	63	5.30 %	5.30%	5.30%	5.25%	5.20%	5.15%
64	5.30 %	64	5.50 %	5.50%	5.45%	5.40%	5.35%	5.30%
65	5.50 %	65	5.65 %	5.65%	5.65%	5.60%	5.55%	5.50%
66	5.65 %	66	5.80 %	5.80%	5.80%	5.75%	5.60%	5.65%
67	5.80 %	67	6.00 %	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%
68	6.00 %	68	6.20 %	6.20%	6.15%	6.10%	6.05%	6.00%
69	6.20 %	69	6.40 %	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%	6.20%
70	6.40 %	70						6.40%

3.2.2. Der jeweilige Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert. Im Vorsorgeplan können abweichende Umwandlungssätze definiert sein. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

3.2.3. Die Umwandlungssätze können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen. Die Umwandlungssätze werden im Vorsorgeplan/Individueller Teil des Reglements geregelt.

4. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

4.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

5. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 5.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

6. Wertschwankungsreserven

- 6.1. Die Wertschwankungsreserven sind im Anlagereglement geregelt.

7. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

- 7.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden zur Bildung der Rückstellung für Versicherungsrisiken verwendet. Ist die Rückstellung für Versicherungsrisiken vollständig gebildet, so werden die Überschussvergütungen zusammen mit den Vermögenserträgen an die einzelnen Anschlüsse von TRIKOLON verteilt.

8. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 8.1. Allfällige Zuschüsse des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG werden der Wertschwankungsreserve bzw. den freien Mitteln des anspruchsberechtigten Vorsorgewerks gutgeschrieben.

9. Bildung von Rentnerpools

- 9.1. Damit bei einer Überdeckung die Wertschwankungsreserven und das ungebundene Vermögen des Vorsorgewerks Rentner durch die Übernahme von Rentnerbeständen bei Neuanschlüssen oder Abgängen von Rentnerbeständen nicht wesentlich verwässert werden, kann das Vorsorgewerk Rentner in separate Rentnerpools unterteilt werden. Dabei können ergänzend zum allgemeinen Rentnerpool der Stiftung im Zuge von Vertragsübernahmen anchlusspezifische Rentnerpools gebildet werden. Durch die Bildung von Rentnerpools sollen Anlageschwankungen, nicht aber versicherungstechnische Schwankungen, ausgeglichen werden.
- 9.2. Der Stiftungsrat kann unter Wahrung von wohlerworbenen Rechten jeweils auf jeden Bilanzstichtag Rentnerpools zusammenlegen, sofern sich dadurch die Deckungsgrade der Pools um nicht mehr als 5 Prozentpunkte verändern.
- 9.3. Den Wertschwankungsreserven der Rentnerpools werden die spezifischen Gutschriften und Belastungen wie folgt zugeteilt:
- Umbuchungen infolge schlechtem Schadenverlauf (gemäss Verteiltool) werden immer dem aktuell offenen allgemeinen Rentnerpool zugeteilt. Hat eine Firma mit schlechtem Schadenverlauf einen eigenen Rentnerpool, so wird die Umbuchung diesem Rentnerpool gutgeschrieben.
 - Die Prämien Sicherheitsfonds BVG werden proportional nach Anzahl Köpfen auf die Rentnerpools verteilt.
 - Die Zunahme der Lebenserwartung (Veränderung der technischen Rückstellung Lebenserwartung Rentner) wird proportional nach Anteil Deckungskapital auf die verschiedenen Rentnerpools aufgeteilt.
 - Die Verteilung des Nettoerfolgs der Rentner (Verteiltool) erfolgt proportional zum Deckungskapital der Pools.
 - Die versicherungstechnischen Risiken (z. B. Absterbegewinne oder –verluste etc.) fliessen in den Nettoerfolg der Gesamtstiftung (Verteiltool).

Der Stiftungsrat kann in Abhängigkeit des Jahresergebnisses von den vorstehenden Zuteilungen abweichen. Auch bei einer abweichenden Zuteilung sind alle Rentnerpools gleich zu behandeln.

10. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

10.1. Grundsätze

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen. Technische Rückstellungen werden auf Ebene der Stiftung geführt, sofern nicht ausdrücklich eine Führung auf Ebene Vorsorgewerk definiert ist.

10.2. Versicherungstechnische Grundlagen zur Berechnung des Vorsorgekapitals Rentner

Das Deckungskapital für alle laufenden Renten wird nach den technischen Grundlagen BVG 2020, Periodentafel 2017, mit einem technischen Zinssatz von 1.9 % berechnet.

Die versicherungstechnischen Grundlagen können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen.

10.3. Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung

Der Anstieg der mittleren Lebenserwartung schlägt sich direkt im Deckungskapital der Renten nieder. Um die Kosten der steigenden Lebenserwartung bei Verwendung von Periodentafeln angemessen zu berücksichtigen, wird eine Verstärkung auf das Deckungskapital der Renten rückgestellt, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

10.4. Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, wird eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

10.5. Rückstellung pendente Leistungsfälle (Solvabilitätsreserve)

Mit dieser Rückstellung werden die voraussichtlichen Kosten für pendente Invaliditätsfälle sowie die Kosten für Todesfälle, die sich nach Bilanzstichtag – aber vor Erstellung der Bilanz - ereignet haben, berücksichtigt. Sie wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge jährlich anhand der bestehenden hängigen Invaliditätsfälle neu berechnet und angepasst.

10.6. Rückstellung Versicherungsrisiken

Diese Rückstellung federt Kumulationen von Risikofällen bei den aktiven Versicherten ab. Insbesondere deckt sie vor dem Bilanzstichtag eingetretene, aber der Stiftung noch nicht bekannte Schäden sowie Risikofälle, die entweder von der Rückversicherung nicht übernommen werden müssen oder deren Schadenssumme bzw. Leistungen unterhalb des beim Rückversicherer vertraglich vereinbarten Selbstbehalts liegen. Die Höhe dieser Rückstellung wird nach Absprache mit dem zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

10.7. Rückstellung Pensionierungsverluste

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Für die Finanzierung können das jährliche Anlageergebnis (bzw. das ungebundene Vermögen) belastet sowie pro Kollektiv eines Vorsorgewerks Zuschläge auf den Risikobeiträgen erhoben werden.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger im jeweiligen Vorsorgemodell ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandsentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

10.8. Rückstellung BVG (Garantie gesetzliche Mindestaltersrente auf Ebene Vorsorgewerk)

Im Vorsorgemodell «Umhüllend» wird das gesamte Altersguthaben mit dem reglementarischen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Dabei wird das Anrechnungsprinzip angewendet, d. h. die gesetzliche Mindestleistung ist in der reglementarischen Altersrente enthalten. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die umhüllende Berechnung eine tiefere reglementarische Altersrente als die gesetzliche Mindestleistung ergäbe, weshalb die reglementarische Altersrente angehoben werden muss. Dies führt zu einem buchhalterischen Pensionierungsverlust, wofür eine technische Rückstellung gebildet wird. Die realisierten BVG-Verluste werden dem Vorsorgewerk belastet.

Für die Finanzierung können das jährliche Anlageergebnis (bzw. das ungebundene Vermögen) belastet sowie pro Kollektiv eines Vorsorgewerks Zuschläge auf den Risikobeiträgen erhoben werden.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten der Vorsorgewerke im U-Modell ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust entsprechend der Differenz zwischen den projizierten ordentlichen Altersrenten gemäss gesetzlicher Mindestleistung und Reglement wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandsentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des zuständigen Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

10.9. Rückstellung Senkung technischer Zins und Anpassung technische Grundlagen

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Renten und der technischen Rückstellungen aufzufangen sowie allfällig die technischen Grundlagen anzupassen. Die Rückstellung kann sukzessive aufgebaut werden. Die Höhe des Sollwerts wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und festgelegt.

Soweit bei der Übernahme von Rentnern mehr Vorsorgekapital eingenommen wird (verlangter Übernahmepreis) als gemäss den jeweils massgebenden technischen Grundlagen und dem jeweils massgebenden technischen Zinssatz per Übernahmedatum benötigt, wird die Differenz dieser Rückstellung gutgeschrieben.

11. Verzinsung der Altersguthaben**11.1. Vorsorgemodell «Split» (S-Modell):**

Zinssatz für die BVG-Altersguthaben und die überobligatorischen Altersguthaben	1.25 %
--	--------

11.2. Vorsorgemodell «Umhüllend» (U-Modell):

Zinssatz für das gesamte Altersguthaben	2.00 %
---	--------

11.3. Vorsorgemodell «Umhüllend» (U-Modell) - Kaderlösungen ohne BVG-Guthaben:

Zinssatz für das überobligatorische Altersguthaben	1.25 %
--	--------

Die Verzinsung der Altersguthaben können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen. Die Verzinsung wird im Vorsorgeplan/Individueller Teil des Reglements geregelt.

12. Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti

12.1. Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzinssatz)	1.25 %
12.2. Verzugszins gemäss FZG	2.25 %
12.3. Arbeitgeberbeitragsreserve	0.00 %
12.4. Freie Mittel	0.00 %
12.5. Wertschwankungsreserven	0.00 %

Die Zinssätze für die Verzinsung der Nebenkonti können für Firmen mit einem «Client-Invest^{plus}»-Vertrag von obigen abweichen. Diese Zinssätze werden im Vorsorgeplan/Individueller Teil des Reglements geregelt.

13. Inkrafttreten

13.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 4. Dezember 2023 genehmigt.